

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG

Trans Est SRL
Via Terme Romane 5

33074 Monfalcone

Italien

Erlaubnis erteilende Behörde

**Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall**

Vorgangsnummer: **IBAY00040386 4**

1. Erlaubniserteilung

Aufgrund Ihres Antrages vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | |
|----------------|-------------------------------------|---|--|
| 1.1 Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> |
| 1.2 Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text" value="I172TIT01"/> |
| 1.3 Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> |
| 1.4 Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

- Die Genehmigung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs unbefristet gültig.
- Die Genehmigung gilt zum Befördern von Abfällen im gesamten Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Genehmigung berechtigt zum Befördern sämtlicher in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) enthaltenen Abfälle.
- Siehe weitere Nebenbestimmungen (Beiblatt 1, Seiten 1-4) die jeweils Bestandteil dieses Bescheides sind.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8 I.0/48.1.2 des Kostenverzeichnisses. Für diese Transportgenehmigung wird eine Gebühr i.H. v. 4.250,-€ festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollten Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr.13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abfallrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

5. Hinweise

- 5.1 Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Gemäß § 55 Abs.1 KrWG müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundfläche und mindestens 30 cm Höhe versehen sein. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen.

Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen.

Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

Ort

Bad Reichenhall

Datum (TT.MM.JJJJ)

22.02.2016

Unterschrift

Kosatschek

Kosatschek



Transportgenehmigung gemäß § 54 Abs. 1 KrWG
Trans Est SRL
Via Terme Romane 5, 33074 Monfalcone

Beiblatt Nr.1 – Weitere Auflagen und Kostenentscheidung

1. Regelmäßige Fortbildung

- 1.1 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person muss stets über den für die Tätigkeit nötigen aktuellen Wissensstand verfügen. Solange Abfälle im Rahmen grenzüberschreitender Abfallverbringungen befördert werden, genügen die Kenntnisse des Abfallverbringungsrechts die auch in ausländischen Staaten gelten.
- 1.2 Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen in Deutschland besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an Fachkundefortbildungen.

2. Regelmäßiger Nachweis der Zuverlässigkeit

Polizeiliche Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über den Betriebsinhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen wurden dem Landratsamt Berchtesgadener Land in jeweils zeitnaher Fassung (nicht älter als 6 Monate) im Januar 2016 vorgelegt. In Abständen von 3 Jahren ebenfalls jeweils im Monat Januar sind diese regelmäßig zur Prüfung vorzulegen.

Erstmals im Januar des Jahres 2016, hierauf jährlich ebenfalls im Monat Januar ist dem Landratsamt zu belegen, dass weiterhin ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Hierzu sind Kopien der Versicherungspolizen der Kfz-Haftpflichtversicherungen vorzulegen.

3. Ausschluss von Abfällen

Von dieser Genehmigung ausgenommen sind Abfälle, die einem örtlichen Anschluß- und Benutzungszwang im Holsystem unterliegen. Hierbei sind insbesondere die in den jeweiligen Abfallwirtschaftssatzungen geregelten Überlassungspflichten zu beachten.

4. Auflagen beim Transport bestimmter Abfallarten

Der Genehmigungsinhaber hat sich vor Annahme und Abtransport der Abfälle darüber zu vergewissern, dass die Ladungen mit den in den Begleitpapieren (Notifikation, Begleitschein, Begleitpapier) deklarierten Abfallarten übereinstimmen.

- 4.1 Für die verkehrssichere Durchführung der Beförderung ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Mit der Durchführung der Abfalltransporte dürfen nur besonders zuverlässige und gewissenhafte Betriebsangehörige beauftragt werden, die über die Bestimmungen dieser Genehmigung und die zu beachtenden Vorschriften belehrt wurden (KrWG, AbfAEV usw.).



Transportgenehmigung gemäß § 54 Abs. 1 KrWG

Trans Est SRL

Via Terme Romane 5, 33074 Monfalcone

- 4.2 Während des Be- und Entladens der Beförderungsmittel sowie beim Transport der Abfälle ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Mit dieser Transportgenehmigung ist keine Genehmigung zur Lagerung der zu transportierenden Abfälle verbunden. Die Beförderung der Abfälle hat auf direktem Weg von den Abfallerzeugern zu den Beseitigungsanlagen zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung, ein Umladen oder Umleeren der Abfälle außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

- 4.3. Die Abfälle sind nach Arten getrennt in verschiedenen Behältnissen einzusammeln und zu befördern.
- 4.4. Das Mischen von unterschiedlichen Abfällen ist nicht gestattet.
- 4.5. Die Beförderung kleinerer Abfallmengen verschiedener Abfallerzeuger in einem gemeinsamen großen Sammelbehälter (Saugwagen, Mulden etc.) ist nur zulässig, wenn es sich um Abfälle gleicher Art handelt. Stoffe in Kleingebinden, die miteinander reagieren können, dürfen nicht gemeinsam in einem Sammelbehälter befördert werden.
- 4.6. Die Transportfahrzeuge müssen stets in einem für den Transport geeigneten einwandfreien Zustand sein.
- 4.7. Der Genehmigungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit so gesammelt und transportiert werden, dass Abfallstoffe nicht frei werden bzw. nicht in die Umgebung gelangen können und eine Wahrung des Wohls der Allgemeinheit gewährleistet wird. Entsprechend ist die Art der Beförderung/Verpackung zu wählen.
5. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- 5.1 Zum Transport gefährlicher Abfälle sind dichte, geschlossene und korrosionsbeständige Behältnisse zu verwenden, die gegen die zu transportierenden Stoffe beständig sind.
- 5.2 Flüssige, breiige, pastenartige oder schlammige Abfälle dürfen nur in dichten, korrosionsbeständigen, bruchsicheren und geschlossenen Behältnissen oder in geeigneten und – soweit nach den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter vorgeschrieben – zugelassenen Tankfahrzeugen, Saugfahrzeugen, Tankcontainern etc. befördert werden. Bei Stoffen nach der Gefahrgut-Verordnung-Straße (GGVS) gelten im Übrigen die entsprechenden Anforderungen nach dieser Verordnung.



Transportgenehmigung gemäß § 54 Abs. 1 KrWG
Trans Est SRL
Via Terme Romane 5, 33074 Monfalcone

5.3 Beim Transport der Abfallstoffe in Behältern gilt außerdem Folgendes:

Die Behälter sind verschlossen zu halten. Insbesondere darf Niederschlagswasser und Fremdwasser nicht in die Behälter gelangen. Die Füllung darf nicht so weit gehen, dass Flüssigkeiten aus den Behältern überlaufen oder die Abfallstoffe heraustreten oder herausgeweht werden können. Es darf auch nicht zur Korrosion von Behältern durch die Abfallstoffe kommen. Schadhafte Behälter oder solche, bei denen zu befürchten ist, dass sie leck werden können, dürfen nicht verwendet werden.

5.4 Die Benutzung von offenen Containern, Mulden oder offenen Ladeflächen ist nur dann zulässig, wenn ein Verlust oder ein Freiwerden von Abfällen, jegliche Staub- oder Geruchsemissionen und jede Verunreinigung der Transportwege und der Umgebung aufgrund der Beschaffenheit der Abfälle oder ihrer Verpackung (z.B. in geeigneten Fässern, Säcken etc.) völlig unmöglich sind.

5.5 Bei dem Transport mit offenen Containern/Mulden sind evtl. eingedrungene Fremdstoffe (Fremdwasser/Regenwasser) zusammen mit dem Abfall zu entsorgen. Die eingesetzten Behältnisse (Container, Mulden etc.) dürfen keine Ablauföffnungen für evtl. eingedrungenes Fremd- oder Niederschlagswasser haben.

6. Transporte mit beweglichen Behältern (wie Fässer und lose Gebinde) auf Lastkraftwagen müssen zusätzlich gesichert sein, um ein unbeabsichtigtes Auslaufen der Schadflüssigkeiten zuverlässig zu verhindern. Bewegliche Behälter sind mit geeigneten Mitteln gegen Umstürzen, Verrutschen oder Herabfallen zu sichern (z.B. auch durch Festmachen auf Paletten). Diese Vorkehrungen sind in angemessener Weise auch zu treffen für den Fall, dass das Fahrzeug verunglücken könnte. In Betracht kommt die Ausbildung der Ladefläche als ausreichend bemessene, dichte Wanne zum Auffangen unbeabsichtigt auslaufender Behältnisse und eine stabile, geschützte Transportaufstellung der Behälter. Eine geeignete Vorkehrung hierfür ist die Bündelung von Gebinden und Fässern auf Paletten und dergleichen.

7. Container, Mulden, Behälter etc. müssen Außen frei von Abfallverunreinigungen sein.

8. Die Behältnisse (z.B. Tanks, Container, Saugwagen und andere Mehrwegbehälter) sind nach dem Transport zu den Beseitigungsanlagen bzw. nach Wechsel der Abfallarten nach deren Entleerung zu reinigen.

9. Für den Fall, dass in den zum Einsammeln und Befördern von Abfällen verwendeten Behältnissen abwechselnd auch andere Stoffe, insbesondere Wirtschaftsgüter transportiert werden, sind Vorkehrungen zu treffen, dass jegliche Gefährdung und Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

10. Neben dem Genehmigungsinhaber ist auch der Fahrer für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Genehmigung verantwortlich.



Transportgenehmigung gemäß § 54 Abs. 1 KrWG

Trans Est SRL

Via Terme Romane 5, 33074 Monfalcone

11. Mit der Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit können nur solche insoweit gewerbsmäßig handelnde Dritte beauftragt werden, die ihrerseits eine entsprechende Transportgenehmigung besitzen oder für Abfalltransporte zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sind.
12. Die nachträgliche Ergänzung, Änderung oder Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten.
13. Sofern Auflagen dieser Transportgenehmigung nicht eingehalten werden, behalten wir uns den jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf dieser Genehmigung vor.

Hinweis: Verstöße gegen die Genehmigung und gegen damit verbundene Nebenbestimmungen gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-€ geahndet werden.



9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

Trans Est s.r.l.
Via Terme Romane 5
33074 Monfalcone

Italien

Bestätigende Behörde

Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Straße 64

83435 Bad Reichenhall

Vorgangsnummer: IBAY00040393 3

- 9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.
- 9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 9.6 Frei für Vermerke der Behörde

Gemäß § 55 Abs.1 KrWG müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundfläche und mindestens 30 cm Höhe versehen sein. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

- 9.7 Ort
- 9.8 Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

Scharbert
Scharbert



10 Hinweise

- 10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.
- 10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm